

Servicebestimmungen der znt Zentren für Neue Technologien GmbH

§1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen („Servicebestimmungen“) gelten für alle Leistungen (definiert in §3 (3)) von znt Zentren für Neue Technologien GmbH, Lena-Christ-Str. 2, 82031 Grünwald, Deutschland („ZNT“), deren Erbringung in einer Leistungsvereinbarung unter Einbeziehung dieser Servicebestimmungen zwischen ZNT und seinen Kunden bzw. Partnern (jeweils ein „Auftraggeber“) vereinbart werden. ZNT erbringt sodann Leistungen gemäß den Bedingungen der jeweiligen Leistungsvereinbarung und dieser Servicebestimmungen. Diese Servicebestimmungen gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.
- (2) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, weitere allgemeine Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen oder sonstige abweichenden Bedingungen einzubinden. Eine etwaige Einbindung von weiteren allgemeinen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen oder sonstigen abweichenden Bedingungen ist nichtig und einer solchen Einbindung wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (3) Wenn der Auftraggeber diese Servicebestimmungen nicht anerkennt oder andere Servicebestimmungen zu verwenden wünscht, kommt kein Vertrag zustande, es sei denn ein ZNT-Unternehmen und der Auftraggeber einigen sich schriftlich auf die abweichenden Bedingungen.

§2 Definitionen

Anpassung meint die Konfiguration der ZNT-Software mit den in der Dokumentation genannten Mitteln, um die ZNT-Software in der vorgesehenen Einsatzumgebung ablaufen lassen zu können.

Arbeitsergebnis meint alle gemäß einer Leistungsvereinbarung an den Auftraggeber gelieferten Gegenstände wie beispielsweise Software, Quellcode, Handbücher, Spezifikationen, Designdokumente oder sonstige Materialien. Als Arbeitsergebnis ist nicht ZNT-Software selbst gemeint.

Auftraggeber-Unternehmen meint den Auftraggeber und jedes Verbundene Unternehmen des Auftraggebers.

Dokumentation meint die Handbücher, Installations- und Betriebsanweisungen und/oder andere Informationen über die ZNT-Software, die eine Beschreibung der ZNT-Software, ihrer Einsatzmöglichkeiten, die vorausgesetzte Hardware und/oder Anweisungen zur Nutzung der ZNT-Software enthalten und ungeachtet des Speichermediums im Rahmen eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt oder per Online-Zugriff zugänglich gemacht werden. Vertriebs- und Werbeunterlagen sowie mündliche Erklärungen gehören nicht dazu.

Leistungsvereinbarung meint einen (i) durch Abgabe eines Angebots von ZNT und Annahme des Angebots durch Bestellung des Auftraggebers eingegangenen Einzelvertrag, oder (ii) durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern eingegangenen Einzelvertrag, jeweils zwischen ZNT und dem Auftraggeber unter Einbindung dieser Servicebestimmungen. Das jeweilige Angebot bzw. die jeweilige schriftliche Vereinbarung enthält typischerweise spezifische Bedingungen, insbesondere die vertraglich vereinbarte Leistung nach Art, Umfang und Dauer, die erwarteten Arbeitsergebnisse sowie die Vergütung. Spezifische Bedingungen haben Vorrang vor den Bedingungen dieser Servicebestimmungen.

Lizenzvertrag meint einen Lizenzvertrag zwischen einem Lizenznehmer und einem ZNT-Unternehmen mitsamt zugehörigen Orderscheinen einschließlich der Anlagen dazu oder einen Lizenzvertrag zwischen einem Lizenznehmer und einem ermächtigten Dritten, durch den eine Lizenz an der ZNT-Software erteilt wird. Der Lizenzvertrag kann auch eine Sublicenzierung von Software von Dritten beinhalten.

Verbundenes Unternehmen hinsichtlich eines Vertragspartners meint jene Körperschaft, Firma, Partnerschaft oder sonstige Körperschaft, die (i) von einem Vertragspartner kontrolliert wird; (ii) einen Vertragspartner kontrolliert; oder (iii) sich mit einem Vertragspartner unter gemeinsamer gesellschaftsrechtlicher Beherrschung befindet. In diesem Sinne versteht sich „Kontrolle“ als: (a) über fünfzig Prozent (50%) der ausgegebenen Anteile der kontrollierten Körperschaft oder ein Gesellschaftsanteil, der den Anspruch beinhaltet, für eine solche Körperschaft zu entscheiden, befinden sich im Besitz oder werden seitens der kontrollierenden Körperschaft direkt oder indirekt kontrolliert, und/oder (b) die kontrollierende Körperschaft besitzt indirekt oder direkt die Befugnis, den Entscheidungsprozess, die Ausrichtung des Managements und die Geschäftspolitik der kontrollierten Körperschaft zu beeinflussen.

Vertragspartner meint ZNT und den Auftraggeber.

ZNT-Software meint die Computerprogramme von ZNT-Unternehmen, die im Rahmen eines Lizenzvertrages lizenziert wurden, einschließlich der zugehörigen Konfigurationsdateien.

ZNT-Technologie meint das Know-how und die Computerprogramme von ZNT-Unternehmen einschließlich ZNT-Software, Dokumentation, Konfigurationsdateien, Handbücher, Installations- und Betriebsanweisungen, Entwicklertools, Produkte, Prozesse, Entwürfe, Algorithmen, Benutzeroberflächen und anderer Informationen gleichgültig, ob sie verkörpert oder nicht verkörpert sind.

ZNT-Unternehmen meint ZNT und jedes Verbundene Unternehmen von ZNT.

§3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Servicebestimmungen sind Leistungen von ZNT für den Auftraggeber (i) im Zusammenhang mit der Evaluierung von ZNT-Software bzw. (ii) im Zusammenhang mit der Anpassung von ZNT-Software, die an den Auftraggeber mit einem Lizenzvertrag bereits lizenziert wurde. Die Leistungen können u.a. Beratung, Produktschulung, Coaching, Projektmanagement, Modellierung, Installation und das Erstellen von Konfigurations-, Skript- oder Programmdateien umfassen und werden gemäß detaillierter Beschreibung in der Leistungsvereinbarung festgelegt.
- (2) Ebenfalls Gegenstand dieser Servicebestimmungen können Leistungen von ZNT für den Auftraggeber wie in §3 (1) beschrieben sein, die im Zusammenhang mit der Evaluierung bzw. Anpassung von Software von Dritten erbracht werden. Die Bedingungen dieses Service-Rahmenvertrages mit Bezug auf ZNT-Software, ZNT-Technologie und Lizenzvertrag gelten in einem solchen Fall entsprechend für die Software von Dritten, deren Technologie und deren Lizenzvertrag, unter dem die Software von Dritten an den Auftraggeber lizenziert werden soll bzw. bereits lizenziert ist.
- (3) Leistungen gemäß §3 (1) bis §3 (2) („Leistungen“) werden als Dienstleistungen erbracht, bei denen der Auftraggeber von ZNT unterstützt wird („Unterstützungsleistungen“).
- (4) Kein Gegenstand dieser Servicebestimmungen sind die Überlassung von Software sowie Support- und Wartungsdienstleistungen der ZNT-Software durch ZNT. Diese Gegenstände sind in einem Lizenzvertrag geregelt.
- (5) Es können mehrere Leistungsvereinbarungen unter Einbindung dieser Servicebestimmungen bestehen.

§4 Rechteeinräumung

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass ZNT Inhaber sämtlicher Nutzungsrechte, gewerblicher Schutzrechte und schutzrechtsähnlicher Rechtspositionen an allen Arbeitsergebnissen und schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen für den Auftraggeber im Rahmen der entsprechenden Leistungsvereinbarung geschaffenen Erzeugnisse bleibt. ZNT räumt dem Auftraggeber und jedem Auftraggeber-Unternehmen, welches die Arbeitsergebnisse nutzen möchten, in diesem Fall ein einfaches, räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungs- und Änderungsrecht an den übergebenen Arbeitsergebnissen ein, sofern jedes Auftraggeber-Unternehmen, welches die Arbeitsergebnisse nutzen möchte, schriftlich gegenüber ZNT bestätigt, dass es an die Bedingungen der jeweiligen Leistungsvereinbarung, nach der die Arbeitsergebnisse erbracht wurden, gebunden ist. Die in diesem Absatz aufgeführte Einräumung von Nutzungs- und Änderungsrechten gilt nur, solange das jeweilige Auftraggeber-Unternehmen, welches die Arbeitsergebnisse nutzen möchte, gemäß einem Lizenzvertrag zur Nutzung der entsprechenden ZNT-Software autorisiert ist.

§5 Abnahme

- (1) Von ZNT werden dem Auftraggeber Leistungsnachweise für die Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt. Es bedarf jedoch keiner Abnahme, sondern es genügt das Ausführen der Leistung.
- (2) Auch hinsichtlich in der Leistungsvereinbarung genannten Arbeitsergebnisse bedarf es keiner Abnahme, sondern es genügt das Ausführen der Leistung.

§6 Vergütung

- (1) Die Vergütung von Unterstützungsleistungen erfolgt in der Regel nach Aufwand zu den vereinbarten Stundensätzen gemäß Leistungsvereinbarung. In speziellen Fällen können die Vertragspartner in der Leistungsvereinbarung auch eine Vergütung auf Festpreisbasis vereinbaren. Im Fall von Abrechnung nach Aufwand ist ZNT berechtigt, monatliche Teilabrechnungen gegen Vorlage entsprechender Stundennachweise zu stellen. Bei Abrechnung nach Festpreisen gilt der in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Zahlungsplan.
- (2) Alle Vergütungen sind rein netto. Eine etwaige gesetzliche Umsatz- und/oder Quellensteuer sowie andere gesetzliche Abgaben sind zusätzlich zu leisten.
- (3) Das Zahlungsziel beträgt dreißig (30) Kalendertage nach Rechnungsdatum. Alle Zahlungen an ZNT sind in der in der Leistungsvereinbarung genannten Währung auf das in der Rechnung genannte Bankkonto entsprechend der Währung zu leisten.
- (4) Kommt der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen, insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen, ganz oder teilweise in Verzug, so kann ZNT die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen so lange zurückbehalten, bis sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers erfüllt sind, einschließlich etwaiger Verzugszinsen.
- (5) Haben die Vertragspartner die Erstattung von Reisekosten und sonstiger Aufwendungen von ZNT festgelegt, so werden die Reisekosten zusätzlich zu der Tätigkeitsvergütung erstattet. Reisekosten sind sofort bei Rechnungsstellung fällig. Sofern höhere Reisekosten entstehen, kann ZNT Akontozahlungen fordern, die jeweils mit Rechnungsstellung fällig sind.

§7 Mitwirkung

- (1) Beide Vertragspartner werden jeweils einen Ansprechpartner für die Durchführung der jeweiligen Leistungsvereinbarung benennen. Sie sind berechtigt, diese Person durch andere geeignete Personen auszutauschen, sofern sie dies dem anderen Vertragspartner rechtzeitig mitteilen.

- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, ZNT jeweils unverzüglich die zur Erfüllung der Leistung erforderlichen Informationen zu erteilen sowie die von ZNT erbetenen Mitwirkungsleistungen jeweils unverzüglich zu erbringen.
- (3) Erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungsverpflichtung trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht ordnungsgemäß, so kann ZNT die entsprechende Leistungsvereinbarung nach Ablauf der Frist unverzüglich kündigen und bis dahin entstandene Aufwände sowie eine Kompensation für nicht abgerufene Leistungen in angemessener Höhe berechnen.

§8 Mängel / Gewährleistung

ZNT erbringt Unterstützungsleistungen, für welche keine Gewährleistungsansprüche bestehen.

§9 Haftungsbeschränkung

- (1) Jeder Vertragspartner haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Die Haftung ist auf die Höhe des vertragstypischen Schadens begrenzt, also des Schadens, mit dessen Entstehen jeder Vertragspartner bei Abschluss des entsprechenden Vertrages aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. ZNT haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Auftraggebers. Die Vertragspartner legen in der entsprechenden Leistungsvereinbarung auf der Grundlage der ihnen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Umstände die Höhe des vertragstypischen Schadens fest. ZNT sorgt für eine Haftpflichtversicherung in mindestens dieser Höhe.
- (2) ZNT kann für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung nach Maßgabe von §9 (1) nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, ein solcher Verlust wäre durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Auftraggebers nicht vermeidbar gewesen.
- (3) Die Haftung der Vertragspartner bleibt unberührt bei (i) Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die durch eine Pflichtverletzung eines Vertragspartners, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, (ii) Schäden, die durch eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung eines Vertragspartners, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, (iii) sonstigen Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung eines Vertragspartners, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, (iv) Schäden des Auftraggebers in Form von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Auftraggeber erfolgreich geltend gemacht worden sind und auf der Verletzung von Urheberrechten oder sonstiger Schutzrechte Dritter durch die bestimmungsgemäß genutzten Arbeitsergebnisse basieren, oder (v) Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

§10 Schutzrechte, Ansprüche Dritter

- (1) ZNT wird den Auftraggeber gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäße Nutzung der von ZNT erarbeiteten Arbeitsergebnisse hergeleitet werden. ZNT übernimmt die dem Auftraggeber entstehenden notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung in Höhe der in einem jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Gebühren bzw. in angemessener Höhe sowie Schadensersatzbeträge nach Maßgabe von §9, sofern der Auftraggeber ZNT von diesen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und ZNT alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- (2) Sind gegen den Auftraggeber Ansprüche gemäß §10 (1) geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann ZNT auf seine Kosten das betroffene Arbeitsergebnis in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann jeder Vertragspartner die entsprechende

Leistungsvereinbarung fristlos kündigen. In diesem Fall haftet ZNT gegenüber dem Auftraggeber nur für den durch die Kündigung entstandenen Schaden nach Maßgabe von §9 (1).

- (3) ZNT hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß §10 (1) auf den vom Auftraggeber bereitgestellten, nicht vertragsgegenständlichen Programmen oder Daten oder darauf beruhen, dass die Arbeitsergebnisse und/oder die darin enthaltenen Datenbestände nicht in einer von ZNT übergebenen, unveränderten Originalfassung oder unter anderer als in der Dokumentation angegebener Einsatzumgebung genutzt werden.

§11 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, eine Leistungsvereinbarung mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen schriftlich zu kündigen.
- (2) Unabhängig davon bleibt das Recht beider Vertragspartner bestehen, eine Leistungsvereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher Grund zur Kündigung ist unter anderem dann gegeben, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt oder wenn der Auftraggeber mit einer Zahlungsverpflichtung trotz Abmahnung vierzehn (14) Kalendertage in Verzug ist.
- (3) ZNT ist auch zur fristlosen Kündigung einer Leistungsvereinbarung ohne Haftung für Schadensersatz berechtigt, wenn die Gesellschaftsanteile und oder die Geschäftsführung des Auftraggebers unmittelbar oder mittelbar in den Einflussbereich eines Wettbewerbers von ZNT-Unternehmen gelangen, sodass die Befürchtung berechtigt sein könnte, dass der Wettbewerber Kenntnis von vertraulichen Informationen oder Betriebsgeheimnissen von ZNT-Unternehmen erlangt.
- (4) Wird eine Leistungsvereinbarung gekündigt, unabhängig vom Grund der Kündigung, so hat der Auftraggeber alle bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Aufwände von ZNT gemäß §6 zu vergüten. Ist eine Festpreisbasis vereinbart und kann der nächste im Zahlungsplan festgelegte und eine Festpreiszahlung auslösende Meilenstein nicht bis zum Wirksamwerden der Kündigung abgeschlossen werden, so sind alle vom letzten eine Festpreiszahlung auslösenden Meilenstein bis zum Wirksamwerden der Kündigung angefallenen Aufwände von ZNT auf Stundenbasis vom Auftraggeber zu vergüten. Der dabei zu Grunde zu legende Stundensatz ist derjenige, der auch bei einem Änderungsauftrag gemäß Leistungsvereinbarung berechnet wird. Falls in der jeweiligen Leistungsvereinbarung keine Stundensätze für Änderungsaufträge festgelegt sind, wird ZNT vom Auftraggeber mit dem anteiligen Betrag der nächsten Meilensteinzahlung auf der Grundlage des anteiligen Aufwands, der seit dem letzten Meilenstein bereits erbracht wurde, im Vergleich zum geschätzten Aufwand für das Erreichen des nächsten Meilensteins vergütet.

§12 Vertraulichkeit / Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner und deren Verbundene Unternehmen können dem anderen Vertragspartner und dessen Verbundenen Unternehmen Betriebsgeheimnisse und von der offenlegenden Rechtspersönlichkeit als vertraulich bezeichnete Informationen (im Folgenden kurz „vertrauliche Informationen“) zugänglich machen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die ZNT-Technologie vertrauliche Information in diesem Sinne ist.
- (2) Keine vertraulichen Informationen in diesem Sinne sind solche Informationen, die der allgemeinen Öffentlichkeit ohne Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen bekannt sind, oder die einer der Vertragspartner vor der Bekanntgabe durch den anderen bereits nachweisbar wusste. Erhält ein Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Informationen, welche nicht als vertrauliche Informationen einzustufen sind hat er dies mit angemessener Frist dem anderen Vertragspartner mitzuteilen, um diesem die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit aufrechtzuerhalten und/oder das Informationsbedürfnis anderweitig angemessen zu befriedigen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, während der Gültigkeit und auch nach Kündigung einer Leistungsvereinbarung vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und mindestens so

zu schützen wie die eigenen vertraulichen Informationen und die vertraulichen Informationen nur und ausschließlich zur Durchführung der entsprechenden Verträge und zur Erfüllung der enthaltenen Verpflichtungen zu nutzen.

- (4) Um die geschützte Offenlegung von vertraulichen Informationen direkt an Verbundene Unternehmen des anderen Vertragspartners zu ermöglichen, stellen beide Vertragspartner sicher, dass ihre Verbundenen Unternehmen durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung auf ein Maß an Vertraulichkeit verpflichtet werden, welches mindestens der in diesen Servicebestimmungen vereinbarten Vertraulichkeit entspricht.
- (5) Die Vertragspartner werden die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern, Verbundenen Unternehmen, Rechts-, Finanz- und Steuerberatern, Subunternehmern von ZNT gemäß §13 (6) oder solchen Dritten, die Wartungsarbeiten oder Inspektionen mit Zugang zur ZNT-Technologie durchführen, zugänglich machen, die bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben mit den vertraulichen Informationen in Berührung kommen müssen ("need to know") und die durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung auf ein Maß an Vertraulichkeit verpflichtet werden, welches mindestens der in diesen Servicebestimmungen vereinbarten Vertraulichkeit entspricht. Wettbewerbern von ZNT-Unternehmen darf die ZNT-Technologie in keinem Fall zugänglich gemacht werden.
- (6) Jede Offenlegung vertraulicher Informationen durch ein Verbundenes Unternehmen eines Vertragspartners gilt für die Zwecke dieser Servicebestimmungen als Offenlegung durch diesen Vertragspartner.
- (7) Zwischen den Vertragspartnern werden mit Bezug auf eine Leistungsvereinbarung wechselseitig personenbezogene Daten von den Mitarbeitern, die als Ansprechpartner dienen, übermittelt und/oder genutzt. Die Art von personenbezogenen Daten sind Personenstammdaten, Kommunikationsdaten und Zeitbuchungen für die Abrechnung geleisteter Arbeiten. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, wie z.B. die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), werden dabei von beiden Vertragspartnern eingehalten. Eine darüberhinausgehende Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer gesonderten Vereinbarung, sofern unter den anwendbaren Vorschriften erforderlich, wie z.B. gemäß der DSGVO in Europa.
- (8) Die in diesem §12 festgelegten Regelungen zur Vertraulichkeit haben Vorrang vor abweichenden zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Vertraulichkeitsvereinbarungen.

§13 Sonstiges

- (1) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass er als Referenz für die Leistungen der ZNT-Unternehmen bezeichnet wird und stimmt zu diesem Zweck der Verwendung des Firmenlogos des Auftraggebers durch ZNT-Unternehmen auf ihrer Homepage oder in ihren sonstigen Werbematerialien zu.
- (2) Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus einer Leistungsvereinbarung nur mit schriftlicher Zustimmung von ZNT, die nicht unangemessen zurückgehalten werden soll, abtreten.
- (3) ZNT ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einer Leistungsvereinbarung mit befreiender Wirkung auf einen Dritten zu übertragen. Hierüber hat ZNT den Auftraggeber zeitnah in Kenntnis zu setzen. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht der entsprechenden Leistungsvereinbarung zu, welches er innerhalb von zwei (2) Monaten nach Bekanntgabe der Übertragung geltend machen kann.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, anwendbare Exportbeschränkungen der BRD, insbesondere die Regelungen des AWG und der AWV, der EU, insbesondere Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (sog. EG-Dual-Use-Verordnung), von Singapur und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anwendbare Exportbeschränkungen von anderen Ländern und Gerichtsbarkeiten einzuhalten und keine Maßnahmen zu ergreifen, die als Umgehung der Exportbeschränkungen betrachtet werden könnten.

- (5) Der Auftraggeber oder jedes ZNT-Unternehmen kann Verbundenen Unternehmen des Auftraggebers vertrauliche Informationen, Arbeitsergebnisse oder andere schriftliche, maschinenlesbare und sonstigen für den Auftraggeber im Rahmen der entsprechenden Leistungsvereinbarung geschaffenen Erzeugnisse gemäß §4, §12 (4) und §12 (5) zur Verfügung stellen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber die Einhaltung der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Bedingungen durch sein Verbundenes Unternehmen sicherzustellen und die Handlungen und Unterlassungen und eine Verletzung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Bedingungen durch dieses Verbundene Unternehmen, dessen Mitarbeiter, Berater und autorisierten Partner werden dem Auftraggeber zugerechnet. Des Weiteren hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass ein solches Verbundenes Unternehmen den hierin festgelegten Bedingungen schriftlich zustimmt, so dass dieses Verbundene Unternehmen ZNT gegenüber direkt haftet, es sei denn, dies widerspricht gesetzlichen Bestimmungen, in welchem Fall der Auftraggeber die mit der Zur-Verfügung-Stellung in Verbindung stehenden Ansprüche an ZNT abtritt.
- (6) ZNT kann zur Erbringung der Leistungen Subunternehmer oder jedes andere ZNT-Unternehmen einbinden.

§14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen einer Leistungsvereinbarung einschließlich einer Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Änderung einer Leistungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner durch einen Änderungsantrag eingeleitet werden, welcher (i) die Änderungen der Leistungsvereinbarung beschreibt, (ii) den Grund für die Änderungen benennt, (iii) die Auswirkungen auf die Leistungsvereinbarung beschreibt und (iv) von beiden Vertragspartnern zur Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden muss. Der bei Änderungsanträgen zur Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legende Stundensatz kann sich von dem ansonsten vereinbarten Stundensatz unterscheiden.
- (2) Auf jede Leistungsvereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts (IPR) Anwendung. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist München.
- (3) Sollten einzelne Bedingungen dieser Servicebestimmungen oder einer Leistungsvereinbarung unwirksam und/oder diese Servicebestimmungen oder eine Leistungsvereinbarung unvollständig sein, so ändert dies nichts an der Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen. Die unwirksame und/oder unvollständige Vereinbarung gilt durch eine solche Vereinbarung als ersetzt, die nach ihrer wirtschaftlichen Wirkung der unwirksamen Vereinbarung oder der fehlenden Vereinbarung am nächsten kommt.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, vor Erhebung einer Klage ein Mediationsverfahren mit einem ausgebildeten Mediator durchzuführen. Der Anspruch stellende Vertragspartner hat seine Absicht, ein Mediationsverfahren durchzuführen, dem anderen Vertragspartner unter gleichzeitiger Nennung eines Mediators mitzuteilen. Stimmt der andere Vertragspartner nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen der Mediation durch den benannten Mediator zu, gilt das Verfahren als gescheitert. Findet die Mediation statt und findet sie nicht innerhalb von längstens drei (3) Monaten ab dem Datum der Aufforderung zur Mediation zu einem Ende, so kann sie von jedem der Vertragspartner als gescheitert erklärt werden. Erst nach dem Scheitern einer Mediation sind die Vertragspartner zur Erhebung der Klage vor dem ordentlichen Gericht berechtigt. Dies gilt nicht, wenn ein Vertragspartner einen einstweiligen Rechtsschutz beantragen will.